

(6) Bei Einzahlungen sind größere Mengen gleicher Banknoten oder Münzen bankmäßig zu verpacken.

(7) Die Deutsche Post kann Absendern von Wirtschaftspaketen gestatten, diese Sendungen selbst mit postamtlichen Aufgabezetteln zu bekleben und zu buchen (Selbstbucher). Für das Selbstbuchen gelten die Bestimmungen der Anlage 7. Selbstbucher können beantragen, daß die Deutsche Post größere Mengen von Wirtschaftspaketen und Wirtschaftspäckchen bei ihnen abholt. Die Bedingungen werden durch Vereinbarung festgelegt, wenn die Deutsche Post die Abholung übernehmen kann. Die Übernahme beim Absender gilt als Einlieferung. Für andere Sendungsarten kann die Deutsche Post das Selbstbuchen gestatten.

§40

Einlieferungsbescheinigung

(1) Die Deutsche Post bescheinigt gebührenfrei die Einlieferung von Sendungen, für die sie gemäß §§ 58 bis 60 materiell verantwortlich ist. Für andere Sendungen kann eine gebührenpflichtige Einlieferungsbescheinigung verlangt werden.

(2) Die Einlieferung am Schalter wird auf einem Einlieferungsschein, in einem Einlieferungsbuch oder auf Belegen des Absenders bescheinigt. Der Zusteller erteilt eine besondere Einlieferungsbescheinigung. Für Selbstbuchersendungen wird die Einlieferung auf der Durchschrift der Einlieferungsliste bescheinigt.

(3) Der Absender soll die Eintragungen vorbereiten; die Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden.

§41

Zurückziehen von Postsendungen Ändern von Anschriften

(1) Der Absender kann eine Postsendung zurückziehen oder ihre Anschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt bzw. bei Zahlkarten der Betrag dem Postscheckkonto noch nicht gutgeschrieben ist. Zusatzleistungen können nachträglich nicht geändert werden.

(2) Das Zurückziehen oder Ändern ist beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Einlieferungsbescheinigungen sind vorzulegen.

(3) Das Zurückziehen und Ändern ist gebührenfrei, wenn die Sendung noch beim Einlieferungspostamt vorliegt.

§42

Beförderung der Postsendungen, Leitweg

(1) Der Absender hat keinen Anspruch auf Beförderung seiner Sendungen mit bestimmten Verkehrsmitteln oder auf bestimmten Leitwegen, wenn nicht die Bestimmungen über Zusatzleistungen etwas anderes vorsehen.

(2) Die Deutsche Post kann Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen und Postwurfdruksachen nach den anderen Sendungen bearbeiten, wenn keine Zusatzleistungen zur Beschleunigung verlangt worden sind.

(3) Zur Postversorgung von Landorten unterhält die Deutsche Post Landkraftpostlinien, auf denen auch Personen und Poststücke befördert werden können. Dafür gelten die Bestimmungen für die Benutzung der Landkraftpostlinien (Anlage 8).

§ 43

Aushändigung

(1) Postsendungen werden ausgehändigt

1. im Wohngrundstück oder im Geschäftsraum (Zustellung),
2. am Postschalter oder durch Postschließfach auf Grund einer Abholerklärung (Abholung) oder
3. am Postschalter bei postlagernden Sendungen.

(2) Post- und Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger - nicht in bar ausgezahlt, sondern auf sein Postscheckkonto oder Bankkonto überwiesen, wenn er dies schriftlich beim Zustellpostamt beantragt hat oder gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

(3) Steht dem Bestimmungspostamt das zur Auszahlung erforderliche Geld nicht zur Verfügung, wird ausgezahlt, sobald das Geld beschafft ist, spätestens am folgenden Werktag.

§44

Zustellung

(1) Sendungen werden durch das Zustellpostamt zugestellt, wenn Absender oder Empfänger nichts anderes bestimmt haben.

(2) Die Zeit der Zustellung bestimmt die Deutsche Post.

(3) Die Deutsche Post kann die Zustellung ablehnen, wenn

1. sie mit Gefahren für den Zusteller verbunden ist,
2. das Grundstück nicht auf öffentlichen Wegen zu erreichen ist.

In diesen Fällen ist der Empfänger verpflichtet, für ihn bestimmte Sendungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abzuholen. Der Empfänger wird einmalig davon unterrichtet, daß Zustellungen nicht ausgeführt werden. Von dem Eingang von Sendungen wird er nicht benachrichtigt.

(4) Die Deutsche Post kann in Einzelfällen die Zustellung einschränken, wenn

1. aus Sicherheitsgründen gegen die Zustellung von Sendungen mit Wertangabe und Geldübermittlungssendungen Bedenken bestehen,
2. die Sendung sich wegen ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht zur Zustellung eignet.

In diesen Fällen wird der Empfänger vom Eingang der Sendungen benachrichtigt; die Sendungen werden nach der Benachrichtigung 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.

§45

Abholung

(1) Der Empfänger kann für ihn eingehende Sendungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abholen oder abholen lassen. Es können abgeholt werden

1. Briefsendungen,
2. Kleingutsendungen,
3. Geldübermittlungssendungen

oder mehrere dieser Gruppen. Eine entsprechende Erklärung muß auf einem Formblatt abgegeben werden (Abholerklärung). Die Unterschrift auf der Abholerklärung muß der Empfänger vor einem Beauftragten der Deutschen Post leisten oder sie beglaubigen lassen. Bei Minderjährigen ist die Abholerklärung außerdem vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.